

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No 67.

Nr. 115. Bekanntmachung, einen Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung wegen Abstellung von Mißbräuchen unter den Handwerksgefelln, vom 20. Januar 1841. betr.

Nachstehender, in der 27. vorjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung gefaßter Beschluß

wegen Abstellung von Mißbräuchen unter den Handwerksgefelln,

wird an durch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherzschaften zur gehörigen Befolgung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgefelln zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verurtheilungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen

- 1) den Handwerksgefelln, welche in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath der betreffenden Gesellen gesendet werden.
- 2) Solche Handwerksgefelln sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gemessen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt

Zudrucken dem 1. März 1841.